



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 43 – Nr. 18 – 20.12.2017
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft	464
Geschäftsordnung der gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“	465

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), am 14. Dezember 2017 folgende Änderung der Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen:

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 21.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 23/2013, S. 1004), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 10.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2016, S. 754) wird nachstehend geändert.

Artikel 1

Es wird ein neuer **§ 18** mit folgendem Inhalt klarstellend eingefügt:

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

Der bisherige § 18 wird zu § 19.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14.12.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung der gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“

Aufgrund von § 10 Absatz 8 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Dezember 2017 die nachstehende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben der gemeinsamen Kommission

(1) Der Senat hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 und der Universitätsrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 der Bildung einer Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ zugestimmt und ihr hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Aufgaben Entscheidungsbefugnisse eingeräumt.

(2) Die gemeinsame Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Koordination des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“,
- b) Festlegung des Lehrangebots in diesem Studiengang und Sicherung der Qualität des Lehrangebots,
- c) Bildung eines Prüfungsausschusses für den M.A.-Abschluss,
- d) Bildung eines Studienbeirates (§ 26 Abs. 1 und 2 LHG bleiben unberührt),
- e) Beschlussfassung über die M.A.-Prüfungsordnung „Politik und Gesellschaft Ostasiens“,
- f) Berufsangelegenheiten der beteiligten Fächer, insbesondere die Bildung der Berufungskommission sowie Berufungsvorschläge verbleiben in der Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät bzw. der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Die Fakultäten stellen sicher, dass jeweils mindestens eine Professorin oder ein Professor der anderen Fakultät, der auch Mitglied der Gemeinsamen Kommission „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ ist, als Mitglied der Berufungskommission bestellt wird.

§ 2 Zusammensetzung der Kommission

(1) Die gemeinsame Kommission besteht aus

- a) den Dekaninnen oder Dekanen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät oder den von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertretern, die Professorinnen oder Professoren sein müssen und nicht der Kommission nach b) oder c) angehören;
- b) den hauptamtlichen Lehrenden des Seminars für Japanologie und des Seminars für Sinologie und Koreanistik, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
- c) den hauptamtlichen Lehrenden des Instituts für Politikwissenschaft, die am Lehrangebot des M.A.-Studiengangs „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ mitwirken;
- d) jeweils einem oder einer von den Mitgliedern nach a), b) und c) aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und aus der Philosophischen Fakultät hinzugewählten Professorin oder Professor;
- e) zwei Studierenden, die in der Regel im M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ eingeschrieben sind.

(2) Die Mitglieder nach d) werden auf die Dauer von zwei Jahren, die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden werden aufgrund je eines Vorschlags der jeweiligen Gruppe in

den Fakultätsräten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät gewählt.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Bestimmungen zum Prüfungsausschuss im Einzelnen (Vorsitz, Aufgaben, Amtszeit, Beschlüsse etc.) sind die Regelungen in § 4 (Prüfungsausschuss) des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

§ 4 Studienbeirat

(1) Der Vorsitzende des Studienbeirates oder sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden jeweils von der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreise der am Studiengang beteiligten Personen bestellt. Der Studienbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. 5 hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. 1 akademischer Mitarbeiter,
3. 2 Studierende (mit beratender Stimme)

Den Vorsitz im Studienbeirat kann, auch stellvertretend, nur ein hauptberuflich tätiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Studienbeirates. Darüber hinaus kann der Studienbeirat dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen. Beschlüsse des Studienbeirates werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung eines neuen Studienbeirates im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Studienbeirat berät über die Angelegenheiten des Studiengangs, soweit sie Gegenstand von Beratungen oder Entscheidungen der Studienkommission (der der Studiengang zugewiesen ist) sind, und gibt der Studienkommission diesbezügliche Empfehlungen.

(4) Die Sitzungen des Studienbeirates sind nicht-öffentlich. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung hinzugezogen werden.

§ 5 Vorsitz, Geschäftsverteilung

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der gemeinsamen Kommission ist im Turnus eine oder einer der Dekaninnen oder Dekane oder die oder der von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder Vertreter für jeweils ein Studienjahr. Im Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016 ist dies die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät.

(2) Die oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von der Prodekanin oder dem Prodekan oder von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte der gemeinsamen Kommission. Darüber hinaus kann der Ausschuss der oder dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Einberufung und Verfahren

(1) Die Gemeinsame Kommission soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden und wenn ein Mitglied dies beantragt bzw. nach pflichtgemäßen Ermessen der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzung.

Die Einladung ist eine Woche vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Angelegenheiten kann sie formlos oder mit kürzerer Frist erfolgen. Neue Tagesordnungspunkte dürfen in der Sitzung aufgenommen werden, wenn alle Mitglieder zustimmen oder keine Beschlüsse gefasst werden.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der gemeinsamen Kommission.

(3) Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung zugezogen werden.

(4) Das Protokoll wird als Ergebnisprotokoll geführt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(5) Einladungen, Unterlagen, Erklärungen und Protokolle können elektronisch übermittelt werden (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG).

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, kann im schriftlichen oder elektronischen (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist für das Umlaufverfahren; äußert sich ein Mitglied bis zum Fristablauf nicht, so wird das als Stimmenthaltung gewertet.

(4) In eilbedürftigen Angelegenheiten entscheidet die Dekanin oder der Dekan, wenn nach den Umständen nicht mehr in einer Sitzung oder im Umlaufverfahren entschieden werden kann oder angesichts der Bedeutung der Angelegenheit die Einberufung einer Sitzung oder ein Umlaufverfahren unverhältnismäßig erscheinen. Die Eilentscheidungen werden den Mitgliedern der gemeinsamen Kommission unverzüglich schriftlich oder elektronisch (§ 10 Absatz 8 Satz 2 LHG) übermittelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 14. Dezember 2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor